

### 3. Nachtragssatzung

#### zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Walksfelde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein und des Art II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Walksfelde vom 28.9.17 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Walksfelde erlassen:

#### Artikel I

§ 24 Abs. 3 wird neu eingefügt:

- (3) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht und im Falle des Wohnungs- und Teileigentum auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

#### Artikel II

Der § 26 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Die Zusatzgebühr beträgt:
- |   |   |
|---|---|
| a) Für die Schmutzwasserbeseitigung       | 1,60 EUR / je m <sup>3</sup>                      |
| b) Bei der Niederschlagswasserbeseitigung | 10,67 EUR / je angefangene 25 m <sup>3</sup> Jahr |

#### Artikel III

Diese 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Walksfelde tritt am 01.10.2017 in Kraft.

Walksfelde, den 28.9.17



Gemeinde Walksfelde  
Der Bürgermeister

(Soecknick)